

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 25

München, den 30. Dezember

1946

Gesetz Nr. 52

über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayer. Staatsregierung

Vom 5. September 1946

Art. 1

(1) Die Mitglieder der Bayer. Staatsregierung erhalten von Beginn des Kalendermonats an, in dem sie gewählt oder berufen werden, bis zum Schlusse des Kalendermonats, in dem ihr Amt endet, folgende Amtsbezüge:

1. ein Amtsgehalt, und zwar

der Ministerpräsident von jährlich	28 000 RM,
die Staatsminister von jährlich	26 500 RM,
und die Staatssekretäre von jährlich	24 000 RM;
2. eine Wohnungsentschädigung von jährlich 2 520 RM;
3. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar

der Ministerpräsident von jährlich	7 200 RM,
die Staatsminister von jährlich	3 000 RM,
und die Staatssekretäre von jährlich	1 800 RM.

(2) Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Amtsgehalt und Wohnungsentschädigung unterliegen den allgemeinen Gehaltskürzungsvorschriften.

(3) Zu den Amtsbezügen treten Kinderzuschläge nach Maßgabe der für die bayerischen Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Art. 2

Hat ein Mitglied der Staatsregierung für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zustehen, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Dienstekommen, Wartegeld oder sonstige Bezüge, so ruht für die Dauer des Zusammentreffens der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung.

Art. 3

Den Mitgliedern der Staatsregierung werden für die infolge ihrer Wahl oder Berufung oder infolge ihres Ausscheidens aus dem Amt erforderlich werdenden Umzüge sowie für getrennte Haushaltsführung Entschädigungen nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Umzugskostenbestimmungen gewährt.

Art. 4

(1) Der Ministerpräsident hat Anspruch auf Zuweisung einer Amtswohnung mit Geräteausstattung; den Ministern und Staatssekretären kann eine Amtswohnung zugewiesen werden. Haben sie eine Amtswohnung bezogen, so sind sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses berechtigt, die Amtswohnung noch auf die Dauer von drei Monaten unter den bisherigen Bedingungen weiter zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird.

(2) Eine Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Amtswohnung besteht nicht.

(3) Für die Amtswohnung ist eine Mietentschädigung zu entrichten, deren Höhe und Festsetzung sich nach den Dienstwohnungsvorschriften für die Staatsbeamten bemißt. Die Mietentschädigung darf die Wohnungsentschädigung nicht übersteigen. Ein Ansatz für die Geräteausstattung nach Abs. 1 unterbleibt.

Art. 5

Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung Ersatz ihrer Reisekosten und ihrer Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft.

Art. 6

(1) Wird ein Mitglied der Staatsregierung durch einen Unfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Diese besteht in einem Heilverfahren, in einem Ruhegehalt, wenn infolge des Unfalls Dienstunfähigkeit eingetreten ist und in einer Hinterbliebenenversorgung, wenn der Unfall den Tod des Mitglieds der Staatsregierung verursacht hat. Das Ruhegehalt beträgt 66% vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; die Hinterbliebenenversorgung bemißt sich nach den §§ 113 bis 117 des Deutschen Beamtengesetzes.

(2) Hat ein Mitglied der Staatsregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so erhält es Ruhegehalt; seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Die Höhe des aus dem Amtsgehalt und der Wohnungsentschädigung zu berechnenden Ruhegehalts bestimmt die Staatsregierung in den Grenzen des § 89 des Deutschen Beamtengesetzes; die Hinterbliebenenversorgung bemißt sich nach den §§ 92 bis 105 dieses Gesetzes.

Art. 7

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt lebenslangliches Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens das 50. Lebensjahr vollendet und entweder das Amt eines Mitglieds der Staatsregierung mindestens vier Jahre bekleidet oder insgesamt einschließlich der Amtszeit als Mitglieder der Staatsregierung mindestens zehn Jahre als Beamte im Dienste gestanden haben. Eine im öffentlichen Dienst außerhalb der bayer. Staatsverwaltung verbrachte Dienstzeit kann auf Beschluß der Staatsregierung ganz oder teilweise derjenigen gleichgestellt werden, welche im Staatsdienst verbracht ist.

(2) Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß das von der Staatsregierung festgesetzte Ruhegehalt nicht hinter dem Ruhegehalt zurückbleiben darf, das sich bei Zugrundelegung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, die dem Ausgeschiedenen bei Berücksichtigung der während der Amtsdauer als Mitglied der Staatsregierung versäumten Beförderungsmöglichkeiten im Zeitpunkt seines Ausscheidens zustehen würden, sowie bei Einrechnung dieser Amtsdauer in die ruhegehaltstfähige Dienstzeit ergibt.

Art. 8

(1) Mitglieder der Staatsregierung, die bei ihrem Ausscheiden die Voraussetzungen der Art. 6 und 7 nicht erfüllen, erhalten ein zeitliches Ruhegehalt. Es wird für die gleiche Zahl von Monaten gewährt, für die der Ausgeschiedene Amtsbezüge als Mitglied der Staatsregierung erhalten hat, jedoch mindestens für drei Monate und höchstens für zwei Jahre, und zwar für die ersten drei Monate in voller Höhe des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung, für weitere drei Monate in Höhe von drei Vierteln und für den Rest der Bezugsdauer in Höhe der Hälfte dieser Bezüge. Bei Mitgliedern der Staatsregierung, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, kann die Mindestdauer des zeitlichen Ruhegehalts durch Beschluß der Staatsregierung bis auf sechs Monate und seine Höchstdauer bis auf drei Jahre erhöht werden.

(2) Für den Zeitraum, für den zeitliches Ruhegehalt gewährt wird, sind gegebenenfalls Witwen- und Waisengelder aus diesem Ruhegehalt zu gewähren.

Art. 9

Das Ruhegehalt nach Art. 6 bis 8 wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, das dem Kalendermonat des Ausscheidens aus dem Amte folgt.

Art. 10

Ein zeitliches Ruhegehalt nach Art. 8 beziehendes Mitglied der Staatsregierung, das bei seiner Wahl oder Berufung Beamter auf Lebenszeit oder Zeit war oder während seiner Amtsdauer infolge seiner Eigenschaft als Mitglied der Staatsregierung nicht in ein solches Beamtenverhältnis berufen werden konnte, obwohl es die Voraussetzungen für die Berufung erfüllte, erhält vom Zeitpunkt des Ablaufs des zeitlichen Ruhegehalts an das Ruhegehalt, das es in seinem früheren Amt oder in dem Amt, in das es berufen worden wäre, bei Einrechnung der als Mitglied der Staatsregierung verbrachten Amtszeit und unter Berücksichtigung der während dieser Zeit versäumten Beförderungsmöglichkeiten erdient hätte. Dieses Ruhegehalt wird schon während der Dauer des Bezuges des zeitlichen Ruhegehalts insoweit gewährt, als es das zeitliche Ruhegehalt übersteigt.

Art. 11

(1) Wird ein aus dem Amte geschiedenes Mitglied der Staatsregierung nach seinem Ausscheiden im öffentlichen Dienst verwendet oder wieder verwendet, so erhält es das Ruhegehalt oder zeitliches Ruhegehalt nach Art. 6 bis 8 nur insoweit und solange, als sein Einkommen aus der Verwendung oder Wiederverwendung hinter dem Ruhegehalt oder dem zeitlichen Ruhegehalt zurückbleibt.

(2) Verwendung oder Wiederverwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienste des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts und einer Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, deren Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, wenn das Einkommen aus der Verwendung oder Wiederverwendung mehr als 250 RM im Monat beträgt.

(3) Die Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung gilt als ruhegehaltstfähig im Sinne des § 81 des Deutschen Beamtengesetzes.

Art. 12

(1) Es treten in Kraft:

- a) der Art. 1 am 1. November 1946,
- b) die übrigen Artikel rückwirkend vom 1. Oktober 1945 ab.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium

der Finanzen. Sie bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

München, den 5. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 53

über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben

Vom 20. November 1946

Die Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 ist eine vordringliche Staatsaufgabe der Gegenwart. Zu ihrer Bewältigung ist die Mitarbeit einer größeren Anzahl von politisch unbelasteten und unbescholtenen Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung notwendig.

Die bayerische Staatsregierung hat daher das nachstehende Gesetz beschlossen.

Art. 1

Der Staatsminister für Sonderaufgaben ist ermächtigt, auf bestimmte Zeit Personen, die in Bayern wohnhaft sind, zur Mitarbeit an der Durchführung des Befreiungsgesetzes heranzuziehen, wenn er sie für geeignet hält und ihnen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Mitarbeit zumutbar ist.

Der Staatsminister für Sonderaufgaben kann diese Ermächtigung übertragen auf die Präsidenten der Berufungskammern sowohl für deren eigenen Amtsbereich und den Bereich der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Spruchkammern wie auch für den Bereich der Berufungskläger und der Öffentlichen Kläger.

Art. 2

Zur Mitarbeit herangezogene Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Herangezogene hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis.

Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfüllten Mitarbeit als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

Die Vergütung für die neue Dienstleistung erfolgt nach den für die Mitarbeit bei der Ausführung des Befreiungsgesetzes geltenden Grundsätzen. Sie darf jedoch nicht niedriger sein als die Vergütung aus dem bisherigen Dienstverhältnis.

Wenn ein zur Mitarbeit Herangezogener infolge der Heranziehung gezwungen wird, von seiner Familie getrennt zu leben, kann ihm auf Antrag eine Trennungsentschädigung gemäß den Bestimmungen des Umzugskostengesetzes bewilligt werden.

Für Herangezogene, die bisher freiberuflich tätig waren und deren Vergütung aus der Mitarbeit erheblich hinter ihrem Einkommen aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit zurückbleibt, kann in besonderen Härtefällen auf Antrag Härteausgleich gewährt werden.

Art. 3

Der Herangezogene hat dem Staatsminister für Sonderaufgaben bzw. dem Präsidenten oder Öffentlichen Kläger der für seinen Wohnort zuständigen Berufungskammer auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es kann auch sein persönliches Erscheinen angeordnet werden.

Art. 4

Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie gerichteten Ersuchen zu entsprechen.

Art. 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Staatsminister für Sonderaufgaben.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

München, den 20. November 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

46.371
links
Hinweis
56.253
Art 46

Rechtsanwaltsordnung 1946

Vom 6. November 1946

Erster Abschnitt

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

§ 1. Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§ 2. (1) Wer die Befähigung zum Richteramt in einem Land des Deutschen Reiches nach seinem Stande vom 30. Januar 1933 erlangt hat, kann in jedem dieser Länder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. In besonderen Fällen kann zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt in einem anderen Staat erlangt hat, wenn dortselbst die Befähigung zum Richteramt von dem Bestehen einer Prüfung abhängig ist, die ein Rechtsstudium an einer Hochschule und praktischen Vorbereitungsdienst voraussetzt und wenn der Antragsteller eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache und des deutschen Rechts nachweist.

(2) Das Nähere wird durch landesrechtliche Vorschrift bestimmt.

§ 2a) Der Assessor, der die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erstrebt, hat sich zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltschaftlichen Probendienst zu unterziehen.

§ 2b) Der Assessor erhält für die Dauer des Probendienstes eine Vergütung, die ihm von dem Rechtsanwalt zu bezahlen ist, dem er überwiesen ist.

§ 2c) Die Überweisung in den Probendienst erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.

§ 2d) (1) Der anwaltschaftliche Probendienst dauert ein Jahr.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann, falls der Assessor nach seiner Persönlichkeit, charakterlichen Reife und seinen Kenntnissen eine vorzugsweise Eignung für den Anwaltsberuf hat, auf Antrag den Probendienst auf die Dauer von mindestens sechs Monaten abkürzen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist hierzu gutachtlich zu hören.

§ 2e) Während des Probendienstes ist der Assessor vorwiegend mit den Geschäften eines Rechtsanwalts, nach Möglichkeit kürzere Zeit auch mit richterlichen Aufgaben zu befassen.

§ 2f) (1) Die Aufsicht über den Probendienst obliegt dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Assessor sich dem Probendienst unterzieht. Sie soll im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ausgeübt werden. Der Landgerichtspräsident nimmt den Assessor beim Antritt des Probendienstes durch Handschlag in Pflicht und überweist ihn einem vom Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwalts-

kammer vorgeschlagenen Rechtsanwalt zur Beschäftigung.

(2) Der Assessor untersteht während der Probezeit der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten.

§ 2g) (1) Der Rechtsanwalt hat den ihm zugewiesenen Assessor mit den Standespflichten und Aufgaben des Anwaltsberufs vertraut zu machen und angemessen zu beschäftigen.

(2) Der Assessor ist gehalten, die ihm übertragenen Berufsarbeiten gewissenhaft zu erledigen. Er ist im gleichen Umfang wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

§ 2h) Bei Beendigung des Probendienstes legen der Landgerichtspräsident und der Rechtsanwalt, dem der Assessor zugewiesen war, der Landesjustizverwaltung eine Beurteilung des Assessors über seine Eignung für den Rechtsanwaltsberuf vor.

§ 2i) Wenn dem Assessor nach Abschluß des Probendienstes die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt wird, so steht ihm zu, die Entscheidung des Ehrengerichts herbeizuführen. Der Antrag auf Entscheidung ist innerhalb der Frist von einer Woche nach Zustellung des ablehnenden Bescheids bei der Landesjustizverwaltung anzubringen.

§ 3. (1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gutachtlich zu hören.

§ 4. (1) Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zur Ausübung derselben bei den Gerichten desjenigen deutschen Gebietsteiles, in welchem er die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden. Gleichermaßen muß der Antragsteller zugelassen werden, wenn sein letzter beruflicher oder in Ermangelung eines solchen sein letzter persönlicher Wohnsitz in einem Gebietsteil gelegen war, der am 30. Januar 1933 zum Deutschen Reich gehört hatte und im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr der deutschen Gebietshoheit untersteht.

(2) Die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund von Abs. 1, Satz 2 kann von der Landesjustizverwaltung während einer Zeitdauer von höchstens fünf Jahren von Bedingungen hinsichtlich des Ortes der Niederlassung und der Zulassung bei einem bestimmten Gericht abhängig gemacht werden, wenn dies nach den öffentlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint.

(3) Der Antrag eines nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Zulassung berechtigten Antragstellers darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 5. Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt;

2. wenn der Antragsteller infolge ehrengerichtlichen Urteils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist.

3. wenn der Antragsteller infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;

4. wenn der Antragsteller neben der Anwaltschaft ein öffentliches Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigt; als solche gilt insbesondere jede Anstellung oder Tätigkeit, welche hauptberuflich ist oder seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt;

5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;

6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist.

§ 6. Die Zulassung kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität tätig gewesen ist;

2. wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit verloren hatte;

3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Reichsmark erkannt worden ist.

§ 7. Ist gegen den nach § 4 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.

§ 8. (1) Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte.

(2) Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Ort als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen. Auf seinen Antrag ist jedoch der bei dem Landgerichte zugelassene Rechtsanwalt bei der Kammer für Handelssachen und der bei der Kammer für Handelssachen zugelassene Rechtsanwalt bei dem Landgerichte zuzulassen.

§ 9. Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelssachen, die für den Bezirk des Amtsgerichts zuständig sind, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 10. (1) Solange keine einheitliche Revisionsinstanz für mehrere Länder eingerichtet ist, kann landesrechtlich angeordnet werden, daß die Zulassung beim Oberlandesgericht erst dann erfolgen darf, wenn der Rechtsanwalt mindestens fünf Jahre als Rechtsanwalt am Landgericht tätig war. In diesem Fall kann angeordnet werden, daß der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt auf seine Zulassung bei einem Landgericht verzichten muß.

(2) Landesrechtlicher Regelung obliegt auch die Zulassung eines Rechtsanwalts an zwei, am Orte seines Wohnsitzes gelegenen Landgerichten.

§ 11. (Weggefallen.)

§ 12. Sollten es die örtlichen Verhältnisse in einem Land erforderlich machen, so kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte zur Vertretung vor einem oder mehreren im Oberlandesgerichtsbezirk gelegenen Landgerichten befugt sind. Eine solche gleichzeitige Zulassung kann zeitlich beschränkt werden.

§ 13. (Weggefallen.)

§ 14. Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gerichte kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller verheiratet ist oder gewesen ist oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.

§ 15. Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gericht kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Reichsmark erkannt ist;

2. wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist.

§ 16. (1) Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß den Grund der Versagung angeben.

(2) Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer aus einem der in § 5 Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

(3) Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von einer Woche seit der Zustellung des Bescheides angebracht werden.

(4) Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu übersenden.

§ 17. (1) Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, die Pflichten eines Rechtsanwalts getreulich zu erfüllen und innerhalb und außerhalb meines rechtsanwaltschaftlichen Berufs die nach der Verfassung gewährleistete demokratische Staats- und Regierungsform nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.“

(2) Auf Wunsch der zur Eidesleistung Verpflichteten kann der Eid mit einer religiösen Beteuerungsformel geleistet werden.

§ 18. (1) Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

(2) Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

(3) Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen.

(4) Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des § 9 am Orte des Amtsgerichts oder an dem nach Maßgabe des Abs. 3 dieses Paragraphen bestimmten Orte seinen Wohnsitz nehmen.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann von den Vorschriften der Abs. 1 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Rechtsanwalt hat jedoch an dem Orte, an dem er nach den genannten Vorschriften seinen Wohnsitz nehmen müßte, sein Geschäftslokal zu halten.

(6) Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgerichte durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 19. (1) Ist der Rechtsanwalt an dem Orte eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

(3) Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 20. (1) Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.

(2) Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des § 18 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.

(3) Mit der Eintragung beginnt die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§ 21. (1) Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§ 18) binnen drei Monaten seit Mitteilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§ 18) aufgibt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergibt, daß sie in Gemäßheit des § 5 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen;
4. wenn er einer Aufforderung der Landesjustizverwaltung nach Art. 3 der Übergangsbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht Folge leistet;
5. wenn er zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust seines Amtes zur Folge hätte;
6. wenn er auf Grund der bestehenden Entnazifizierungsbestimmungen oder auf Anordnung der Militärregierung das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zeitweilig oder dauernd verloren hat;
7. wenn er die ihm obliegenden Pflichten so gröblich verletzt hat, daß eine weitere Zulassung mit der Würde des Anwaltsstandes nicht vereinbar ist, vorausgesetzt, daß sein Verhalten auf geistiger Erkrankung oder ähnlichen Gründen beruht, für die er ehrengerichtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Gegen den die Zurücknahme aussprechenden Entscheid der Landesjustizverwaltung steht dem Betroffenen die Anrufung des Ehrengerichts offen. § 16 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Zurücknahme kann im Falle des § 5 Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt.

(3) Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 21a (1) Wenn der Rechtsanwalt nach erfolgter Zulassung ein öffentliches Amt übernimmt oder eine Beschäftigung betreibt, die nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigt (§ 5 Nr. 4), so ist für die Dauer dieses Zustandes eine Ausübung der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit und die Führung des Anwaltstitels unzulässig.

(2) Art. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen gilt entsprechend.

(3) Da die Unzulässigkeit aussprechende Entscheidung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer kann von dem Betroffenen im ehrengerichtlichen Verfahren angefochten werden. § 16 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 22. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 23. (1) Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

(2) Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§ 24. Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§ 25. (1) Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden ist, übertragen werden.

(2) Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

(3) Auf die in Abs. 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des § 157 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung nicht Anwendung. Das gleiche gilt für die im Justizdienst befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 26. Auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb von Gebieten, in welchen die deutschen Gesetze gelten, Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§ 27. (1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

(2) In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

§ 28. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§ 28a (1) Erlangt der Rechtsanwalt anlässlich seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis von einer Handlung oder Unterlassung einer behördlichen Stelle, welche die Gefahr einer Rechtsbeugung in sich schließt oder welche die Verbotsvorschriften des Art. II des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates in Deutschland (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 1 vom 29. Oktober 1945, Seite 7) verletzt, so ist er verpflichtet, unverzüglich den Sachverhalt schriftlich dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht geht der Schweigepflicht des Rechtsanwalts vor.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist verpflichtet, die zur Feststellung des Sachverhalts zweckdienlichen Schritte zu unternehmen. Kommt er zu der Überzeugung, daß das öffentliche Interesse eine Weiterverfolgung der Angelegenheit erfordert, so muß er unverzüglich seine Stellungnahme der Landesjustizverwaltung bei gleichzeitiger Zuleitung der Akten

übermitteln. Gegen eine die Weiterverfolgung ablehnende Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer kann der Rechtsanwalt Vorstellung bei der Landesjustizverwaltung erheben.

(3) Die Landesjustizverwaltung hat in jedem Fall der Militärregierung von der Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und von der Vorstellung des Rechtsanwalts Kenntnis zu geben.

§ 29. Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über zwei Wochen hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§ 30. Der Rechtsanwalt, dessen Berufstätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§ 31. Der Rechtsanwalt hat seine Berufstätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat.

§ 32. (1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§ 32a) Der Anspruch der Partei auf Schadenersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnisse verjährt in fünf Jahren.

§ 33. Außer den in der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geeigneten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 34. Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§ 35. Gegen die Entscheidung, durch welche die Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§ 36. (1) Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.

(2) Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§ 37. Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der Letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 38. Im Falle des § 33 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Übernahme der Vertretung davon

abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§ 39. (1) Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts in Strafsachen die Verteidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

(2) In denjenigen Fällen, in welchen nach § 142 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Verteidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleich. Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

(3) Ein nach § 12 zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirk des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des § 142 der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt werden.

§ 40. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt

Rechtsanwaltskammern

§ 41. (1) Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts.

§ 41a) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können im Bezirk eines Oberlandesgerichts zwei Rechtsanwaltskammern errichtet werden, wenn die Zahl der im Bezirke zugelassenen Rechtsanwälte 1000 übersteigt. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Landgerichtsbezirke zu jeder Kammer gehören und welcher der Kammern die beim Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwälte angehören, sowie den Sitz der zweiten Kammer.

§ 42. (1) Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

(2) Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf sechsunddreißig erhöht werden.

§ 43. (1) Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

(3) Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Reichsmark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urteils;
4. diejenigen, denen auf Grund der geltenden Entnazifizierungsbestimmungen von der zuständigen Behörde oder durch die Militärregierung die Wählbarkeit zeitweilig oder dauernd abgesprochen wurde;
5. diejenigen, die nach § 21a die anwaltschaftliche Berufstätigkeit nicht ausüben und den Anwaltstitel nicht führen dürfen.

(4) Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande.

§ 44. (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß alle zwei Jahre

die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum ersten Male die größere Zahl ausscheidet. Die zum erstenmal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

(2) Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so hat bei der ersten Wahl der auf Grund der Erhöhung in den Vorstand eintretenden neuen Mitglieder die Kammer zu bestimmen, für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder gewählt werden; die Bestimmung ist so zu treffen, daß in der Folgezeit die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gewahrt wird.

§ 45. Die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

§ 45a) (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand der Rechtsanwaltskammer endet, wenn ein Mitglied 1 die Wählbarkeit verliert;

2. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgibt oder seine Zulassung zurückgenommen wird;
3. auf Antrag vom Vorstand die Genehmigung zum freiwilligen Ausscheiden verlangt. Dieselbe darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

(2) Für ein Mitglied, das auf Grund der Voraussetzungen des Abs. 1 oder durch Tod während der Wahlperiode ausscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Rest der Amtszeit nicht mehr als ein Jahr beträgt.

§ 46. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§ 47. Das Ergebnis der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt.

§ 48. Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung;
4. Vorstellungen, Vorschläge und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege betreffen, an die Landesjustizverwaltung und an die gesetzgebenden Körperschaften zu richten.

§ 49. (1) Dem Vorstand obliegt:

1. die Kammer zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen;
2. die nach § 28a, Abs. 2 veranlaßten Maßnahmen zu treffen;
3. das Aufsichtsrecht über die Mitglieder, das Rügerecht und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben;
4. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und zwischen den Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern auf Antrag eines Beteiligten zu vermitteln;
5. Gutachten zu erstatten, die von der Landesjustizverwaltung oder von den Gerichten erfordert werden;
6. das Vermögen der Kammer zu verwalten und dieser über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen;
7. an den Aufgaben der Rechtspflege mitzuarbeiten und die Mitwirkung der Rechtsanwälte an der Rechtspflege zu fördern und sicherzustellen;

8. Vorstellungen und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege und die Mitarbeit der Rechtsanwälte an der Rechtspflege betreffen, an die Landesjustizverwaltung und die gesetzgebenden Körperschaften zu richten;

9. an der Ausbildung der Referendare mitzuwirken;

10. soweit gesetzlich vorgeschrieben, Mitglieder der juristischen Prüfungskommissionen zu bestimmen.

(2) Der Vorstand kann die in Nr. 4 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§ 50. (Weggefallen.)

§ 51. Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; bare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 52. (1) Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

(2) Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks gelegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.

§ 53. (1) Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tage vor der Versammlung erfolgen.

(3) Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

(4) Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekanntgemacht werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 54. (1) Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die Wahlen.

(2) Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(3) Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§ 55. (1) Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§ 56. Über die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 57. (1) Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

(2) Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§ 58. (1) Die Mitglieder der Kammer haben auf die in Gemäßheit des § 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und den zu diesem Zweck erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von eintausend Reichsmark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorausgehen.

(3) Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§ 58a) (1) Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß innerhalb des Vorstandes mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften gebildet werden.

(2) Jeder Abteilung müssen mindestens neun Mitglieder angehören.

(3) Vor Beginn des Geschäftsjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, verteilt die Geschäfte unter die Abteilungen, soweit er sie nicht dem Gesamtvorstande vorbehält, bestimmt die Mitglieder jeder Abteilung und wählt aus diesen je einen Abteilungsvorsitzenden und einen Abteilungsschriftführer sowie deren Stellvertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören. Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn es wegen einer eingetretenen Überlastung einer Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich ist.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen an einem anderen Orte des Kammerbezirkes als dem Sitze der Kammer abzuhalten.

(5) Die den Vorstand betreffenden Vorschriften des § 49 Abs. 2, des § 52, des § 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, der §§ 54 bis 56, des § 57 Abs. 1 und des § 58 finden auf die Abteilungen entsprechende Anwendung.

(6) An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn die Abteilung oder der Vorsitzende einer Abteilung oder des Vorstandes es beantragt.

§ 58 b) Die Einziehung rückständiger Beiträge der Mitglieder erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 58 c) Das Mitglied der Kammer ist berechtigt, diejenigen beim Vorstand geführten Akten einzusehen und daraus Abschriften zu entnehmen, die sich auf seine Person beziehen.

§ 59. (1) Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

(2) Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes müssen von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aufgehoben werden.

§ 60. Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes, sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§ 61. Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 62. Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 28 und § 28 a) verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§ 63. (1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe von einer bis fünftausend Reichsmark;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

(2) Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 64. Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

§ 65. (1) Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

(2) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(3) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

(4) Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 66. Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. II, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 67. (1) Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

(2) Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß bei dem Ehrengerichte mehrere Abteilungen gebildet werden. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Vorstandes Vorsitzender der ersten Abteilung, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Vorsitzender der zweiten Abteilung des Ehrengerichts. Die Vorsitzenden weiterer Abteilungen des Ehrengerichts, die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder sämtlicher Abteilungen sowie die Stellvertreter der letzteren werden nach Maßgabe des Abs. 1 bestimmt.

(3) Der § 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 68. Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

§ 69. (1) Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen als aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

(2) Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§ 70 (1) Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

(2) Beschwerde findet nicht statt.

§ 71. Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§ 72. Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§ 73. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des § 66 und des § 223 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

§ 74. Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§ 75. Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzuteilen.

§ 76. Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 77. Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wiederaufgenommen werden.

§ 78. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

§ 79. Die Mitteilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§ 80. Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Teilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 81. In der Hauptverhandlung ist als Protokollführer ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§ 82. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§ 83. (1) Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 276 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

(2) Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 84. In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Tatsachen beziehen.

§ 85. Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 86. (1) Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

(2) Auf das Ersuchen finden die §§ 157 bis 159, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 87. Die Verhängung von Zwangsmaßnahmen, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§ 88. Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 89. Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 90. Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

§ 91. (1) In jedem Land und in jedem einem Land im Range entsprechenden Gebietsteil wird der Ehrengerichtshof am Sitz des Oberlandesgerichts gebildet.

(2) Der Ehrengerichtshof umfaßt sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und drei Richter des Oberlandesgerichts sein müssen.

(3) Die richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die anwaltschaftlichen Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer gewählt. Die Bestimmungen der §§ 41 bis 61 der Rechtsanwaltsordnung, soweit sie sich auf die Wahl des Kammervorstandes beziehen, finden auf diese Wahl sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Wahl der anwaltschaftlichen Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren erfolgt.

(4) Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Kammervorstandes und den anwaltschaftlichen Mitgliedern des Ehrengerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofs gewählt.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrengerichtshofs sein. Kein Mitglied des Ehrengerichtshofs kann während der Dauer seiner Amtszeit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören. Falls beide Ämter in einer Person zusammentreffen sollten, hat der Gewählte innerhalb von einer Woche der Landesjustizverwaltung schriftlich zu erklären, für welches der beiden Ämter er sich entscheidet.

(6) Der Ehrengerichtshof gibt sich selbst seine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Landesjustizverwaltung und des Vorstandes der im Oberlandesgerichtsbezirk bestehenden Rechtsanwaltskammern.

(7) Umfaßt ein Land oder ein im Range einem Land entsprechender Gebietsteil mehr als ein Oberlandesgericht, so bestimmt die Landesjustizverwaltung den Sitz des Ehrengerichtshofs und regelt seine Zu-

sammensetzung mit der Maßgabe, daß die in einem Land oder in einem der im Rang einem Lande entsprechenden Gebieteile befindlichen Oberlandesgerichte und Rechtsanwaltskammern an der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs möglichst gleichmäßig teilnehmen. Falls der Grundsatz der möglichst gleichmäßigen Beteiligung dies erfordert, kann die Zahl der richterlichen und der anwaltschaftlichen Mitglieder entsprechend erhöht werden; jedoch muß in jedem Fall die Zahl der anwaltschaftlichen Mitglieder die der richterlichen übersteigen.

§ 91 a) Auf das Verfahren in der Beschwerde- und Berufungsinanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§ 82, 83, Abs. 1, 84, 86 und 88 der Rechtsanwaltsordnung entsprechend Anwendung.

§ 92. (1) Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei demjenigen Oberlandesgericht wahrgenommen, an dessen Sitz das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof gebildet sind.

(2) In den Fällen, in denen das Verfahren auf Antrag stattfindet, ist dem Antragsteller oder seinem bestellten Vertreter uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren, es sei denn, daß dieselbe im Interesse eines ordnungsgemäßen Verfahrens untunlich ist.

§ 93. (1) In den Fällen der §§ 21, 16 Abs. 2, 21 Abs. 1 Nr. 7 und 21 a Abs. 3 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

(2) Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des § 86 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

(3) Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Tatsachen sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

(4) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Falle der Antragsteller.

§ 94. (1) Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

(2) Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

(3) Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfang wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

(4) Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von den Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

§ 95. Ausfertigungen und Auszüge der Urteile der Ehrengerichte sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu erteilen.

§ 96. Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

§ 97. (1) Geldstrafen (§§ 58, 63) fließen zur Kasse der Kammer.

(2) Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel

nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(3) Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

(4) Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

§ 98. Das Recht der Militärregierung zur Einleitung und Überwachung ehrengerichtlicher Verfahren und zur Abänderung und Aufhebung ehrengerichtlicher Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 99. (1) Ist gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

(2) Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht die Anklageschrift ihm bereits mitgeteilt ist. Auf die Ladung findet der § 40 der Strafprozeßordnung Anwendung.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

(5) Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(6) Das Ehrengericht kann, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(7) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Wird ein Vertretungsverbot verhängt, so hat der Vorsitzende des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses der Landesjustizverwaltung, den Amtsgerichten, die sich am Wohnsitz des Angeschuldigten befinden, und den Gerichten mitzuteilen, bei denen der Rechtsanwalt sonst noch zugelassen ist.

§ 100. (1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Dem Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist verboten, vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

(3) Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, ist mit Ausschließung zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine mildere Strafe ausreichend ist.

(4) Gerichte und sonstige Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

§ 101. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Beschwerde gegen die Verhängung

des Vertretungsverbots hat keine aufschiebende Wirkung. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 99, Absätze 2, 3 Satz 2, Absätze 4, 5, 7 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 102. (1) Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 25 Absätze 1, 3 Satz 1 findet Anwendung. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Ein Rechtsanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Landgerichts, bei dem der zum Stellvertreter bestellte Rechtsanwalt zugelassen ist oder zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, bei dem er zugelassen ist, und, sofern er ausschließlich bei einem höheren Gericht zugelassen ist, der Präsident dieses Gerichts; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten oder nur bei einem Oberlandesgericht zugelassen, so entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung ist der Vorsitzende des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

§ 103. (1) Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Das Vertretungsverbot ist von dem Ehrengericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren im Rechtszuge schwebt, aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt § 99 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Art. 1

(1) Die erste Versammlung der Rechtsanwaltskammer zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes statt. Sie ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzuberufen. Er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts führt den Vorsitz in derselben. Der Vorsitzende ernannt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

(2) Zur Teilnahme an der Versammlung und an der Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer sind alle Rechtsanwälte berechtigt, die von der Landesjustizverwaltung mit Zustimmung der Militärregierung zur Ausübung der Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk zugelassen sind. Sie sind von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen gegen schriftliche Empfangsbestätigung zu laden.

(3) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Für die nächste Wahl kommen die Bestimmungen der §§ 44 ff. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

(4) Die Versammlung zur Wahl der anwaltschaftlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs ist vom Kammervorstand im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einzuberufen. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die Einberufung und Wahl sinngemäß Anwendung.

Art. 2

(1) Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die in der Rechtsanwaltsordnung enthaltenen Vorbedingungen erfüllt und den jeweils von der Landesgesetzgebung aufgestellten und von der Militärregierung gebilligten persönlichen Voraussetzungen entspricht.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann bis zum 31. Dezember 1950 von der Anwendung des § 5 Nr. 4 und des § 21a für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst Ausnahmen bewilligen.

Art. 3

(1) Innerhalb von drei Jahren nach der erfolgten Zulassung ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, auf Anforderung der Landesjustizverwaltung einen seiner Vorbildung angemessenen Dienst bei einer staatlichen Behörde bis zur Höchstdauer von einem Jahr zu leisten. Die Dienstleistung soll vorzugsweise in einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Behörde erfolgen. Der Rechtsanwalt darf jedoch nicht zur Dienstleistung an einem Gericht berufen werden, bei dem er die Zulassung erlangt hat. Die Dienstzeit kann auf mehrere Zeitabschnitte verteilt werden. Für die Zeit dieser Dienstleistung wird dem Rechtsanwalt auf Antrag vom Vorstand der Kammer ein Vertreter gestellt.

(2) Die Landesjustizverwaltung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit dem 31. Dezember 1951 außer Kraft.

Art. 4

(1) Die Eintragung eines Rechtsanwalts, der am 9. Mai 1945 in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, muß gelöscht werden, wenn er nicht nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen wieder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen worden ist, es sei denn, daß die Militärregierung die Genehmigung zur Zulassung verweigert. Nach erfolgter Löschung darf kein Rechtsanwalt mit einem nicht zugelassenen Rechtsanwalt irgendwelche berufliche Verbindung eingehen oder aufrechterhalten. Der Rechtsanwalt, der gegen dieses Verbot verstößt, wird ehrengerichtlich bestraft.

(2) Die Besorgung jedweder fremden Rechtsangelegenheiten ist dem von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossenen ehemaligen Rechtsanwalt untersagt. Er ist insbesondere auch von der geschäftlichen Tätigkeit in Steuersachen und Devisenangelegenheiten und auf anderen Gebieten, in denen Rechtskenntnisse gewerbsmäßig nutzbar gemacht werden, sowie von der gewerbsmäßigen Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte ausgeschlossen. Er darf den Rechtsanwaltstitel, auch mit a. D. oder einem ähnlichen Zusatz versehen, nicht führen.

(3) Die Verletzung oder Umgehung der Verbote in Abs. 2 wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe von 1000 bis zu 10 000 Reichsmark oder beiden bestraft.

(4) Wer von der Tätigkeit als Rechtsanwalt oder in einem der in Abs. 2 aufgeführten Berufszweige ausgeschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 5

Ein gegen einen Rechtsanwalt bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes anhängiges Ehrengerichtungsverfahren wird nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes behandelt.

Art. 6

(1) Ein Rechtsanwalt, gegen den nach dem 5. März 1933 eine ehrengerichtliche Strafe verhängt wurde, kann in einem Wiederaufnahmeverfahren ihre Aufhebung verlangen, falls sie bei Anwendung der vor dem 5. März 1933 gültig gewesenen Vorschriften und Beurteilungsmaßstäbe nicht zulässig gewesen wäre oder auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zulässig ist.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann binnen einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei demjenigen Ehrengericht gestellt werden, das in erster Instanz entschieden hat. War der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer ausschließlich zuständig, so ist der Antrag bei dem Ehrengericht zu stellen, das in erster Instanz nach dem am 5. März 1933 geltenden Vorschriften zuständig gewesen ist.

(3) Ist der antragsberechtigte Rechtsanwalt verstorben, so kann jeder seiner gesetzlichen oder letztwilligen Erben, oder ist er aus anderen Gründen an der Stellung des Antrages verhindert, so kann der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, dessen Rechtsanwaltskammer der antragsberechtigte Rechtsanwalt angehört oder angehört hat, an seiner Stelle den Antrag stellen.

(4) Die Entscheidung erfolgt durch das nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zuständige Ehrengericht. Entscheidungen, die der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer erlassen hat, sind von dem nach § 91 eingesetzten Ehrengerichtshof zu fällen.

(5) In der Regel entscheiden das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof nach Aktenlage. Der Antragsteller kann jedoch Verhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verlangen.

(6) Ehrengerichtliche Strafen sind aufzuheben und beigetriebene Geldstrafen und Kosten zurückzuerstatten.

(7) Die Landesjustizverwaltung kann, unter Einhaltung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze, Ausführungsbestimmungen zur näheren Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens und der Rück- erstattungspflicht nach Abs. 6 erlassen.

Art. 7

(1) Die folgenden Angelegenheiten bleiben der landesrechtlichen Regelung vorbehalten:

Die Verwendung und die Bezüge der Assessoren im Probendienst;

die Altersgrenze der Rechtsanwälte und die ihnen in diesem Falle zustehenden Pensionen sowie die Berufsbezeichnung der in den Ruhestand getretenen Rechtsanwälte; die Unterstützung notleidender Rechtsanwälte; die Verpflichtung der Rechtsanwälte, außerhalb des Ortes ihrer Niederlassung eine Zweigstelle einzurichten oder Sprechtag abzuhalten; das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder; die Einsetzung von Anwaltsverwaltern; die Verpflichtung der Rechtsanwälte, innerhalb der ersten drei Jahre nach der Zulassung als Richter oder Staatsanwalt Dienst zu leisten.

(2) Unbeschadet der allgemeinen Regelung des § 4 unterliegt der landesrechtlichen Regelung die Zulassung eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Land, in dem er die Zulassung beantragt, die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, mit der Maßgabe, daß dem Rechtsanwalt aus einem Gebiet, das am 30. Januar 1933 zum Deutschen Reich gehört hat, die Zulassung nicht versagt werden darf, wenn

1. mit dem Herkunftslande des Antragstellers Gegenseitigkeit hinsichtlich der Zulassung von Rechtsanwälten vereinbart ist, oder
2. zwingende Gründe in der Person des Antragstellers vorliegen, die seine Rückkehr in das Her-

kunftsland und die Ausübung der anwaltlichen Praxis dortselbst untunlich oder nicht zumutbar erscheinen lassen, oder

3. die örtlichen Verhältnisse oder der Gewinn, den das heimische Rechtsleben durch die Zulassung des Antragstellers erlangen würde, seine Zulassung rechtfertigen.

Jede derartige, die Zulassung betreffende Entscheidung kann von der Landesjustizverwaltung nur im Benehmen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer getroffen werden.

(3) Die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund von Abs. 2 dieses Artikels kann von der Landesjustizverwaltung während einer Zeitdauer von höchstens fünf Jahren von Bedingungen hinsichtlich des Ortes der Niederlassung und der Zulassung bei einem bestimmten Gericht abhängig gemacht werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint.

(4) Landesrechtlicher Regelung unterliegt auch die Zulassung eines Antragstellers mit Befähigung zum Richteramt, der vor seinem Wohnsitzwechsel einer anderen juristischen Tätigkeit als der eines Rechtsanwalts obgelegen hat.

Art. 8

Die Beordnung von Armenanwälten richtet sich nach den geltenden Bestimmungen, soweit nicht die Landesjustizverwaltung unter Einhaltung der in der Zivilprozeßordnung und in der Rechtsanwaltsordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften Abweichendes bestimmt.

Art. 9

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über das Kostenwesen der Rechtsanwälte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Die Abänderung bisheriger reichsrechtlicher Kostenbestimmungen durch Landesrecht ist nur zulässig, falls sie gleichmäßig und gleichzeitig in allen Ländern und im Range einem Lande entsprechenden Gebietsteilen erfolgt.

Art. 10

Den Rechtsanwälten steht es frei, im Rahmen der allgemeinen hierfür geltenden Bestimmungen Vereine zu bilden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Art. 11

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden, außer der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 107), die folgenden Vorschriften und alle im Anschluß daran oder im Zusammenhang damit erlassenen Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 749),
2. Verordnung über die Vertretung von Rechtsanwälten vom 18. September 1939 (RGBl. I S. 1847),
3. Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer laut Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 21. September 1936 (Deutsche Justiz Seite 450 und 1717 und Deutsche Justiz 1942, Seite 522),
4. Verordnung über das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder vom 30. Oktober 1936 (RGBl. I S. 936),
5. Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 916),
6. Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung vom 22. Januar 1940 (RGBl. I S. 223),
7. Verordnung zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 24. Juni 1941 (RGBl. I S. 333),

8. Verordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten und die Bestellung von Notaren während des Krieges vom 26. Nov. 1942 (RGBl. I S. 665),
9. Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1. März 1943 (RGBl. I S. 123),
10. Die §§ 6, 7, 66 und 67 der Verordnung über die außerordentlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, der Bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (zweite Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229).

• Art. 12

Die Landesjustizverwaltung erläßt im Benehmen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum gegenwärtigen Gesetz.

Art. 13

Änderungen des gegenwärtigen Gesetzes sind nur zulässig, wenn sie von den Ländern auf Grund gegenseitiger Vereinbarung gleichzeitig und gleichmäßig durchgeführt werden.

Art. 14

Die Regierungen der Länder sind gehalten, den Wortlaut der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der am 30. Januar 1933 gültig gewesenen Fassung zusammen mit den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Änderungen und Ergänzungen derselben in der für ihr Gebiet üblichen amtlichen Form zu veröffentlichen. Hierbei wird das Wort „Anwaltskammer“, wo immer es in der Rechtsanwaltsordnung gebraucht wurde, durch das Wort „Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

Art. 15

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Dezember 1946 in Kraft.

München, den 6. November 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung Nr. 99

betreffend Errichtung von Ämtern für die Durchführung der Reparationsleistungen, Vernichtung des Kriegs- und Rüstungspotentials und für Rücklieferungen

Vom 12. September 1946.

§ 1

Zur Erfüllung der von den alliierten Mächten auferlegten Verpflichtungen zu Reparationsleistungen, Vernichtung des Kriegs- und Rüstungspotentials und Rücklieferungen werden beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und unter dessen Aufsicht für den Staat Bayern rechts des Rheins, ein

- Amt für die Durchführung der Reparationsleistungen,
- Amt für die Durchführung der Vernichtung des Kriegs- und Rüstungspotentials,
- Amt für die Durchführung von Rücklieferungen errichtet.

Auf diese Ämter gehen auch folgende, bisher im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft bearbeiteten Angelegenheiten über:

1. Die Feststellung und Sicherstellung der für Zwecke der Reparationsleistungen bestimmten

- Gebäude und beweglichen Gegenstände (Fabrikanlagen, Einrichtungsgegenstände, Waren usw.),
- 2. Abbruch von Anlagen und Ablieferung der einzelnen Teile.
- 3. Herausnahme von Gegenständen aus bestehenbleibenden Anlagen und deren Ablieferung.
- 4. Rücklieferung von Maschinen, Material und sonstigen Gegenständen.

§ 2

An der Spitze jedes Amtes steht ein Leiter; für ihn wird ein ständiger Vertreter bestimmt.

Beide werden vom Bayerischen Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Staatsministers für Wirtschaft mit Zustimmung des Staatsministers der Finanzen ernannt.

§ 3

Für die bei den einzelnen Ämtern anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben und zusammenfassenden Aufgaben wird eine gemeinsame Zentralverwaltung errichtet.

§ 4

Die Ämter haben ihren Sitz in München. Sie können an geeigneten Orten Dienst- und Arbeitsstellen errichten.

§ 5

Die Amtsleiter stellen im Rahmen der für ihre Dienststelle bewilligten Haushaltsmittel die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte mit vorheriger Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft ein.

§ 6

Die Behörden des Staates und der Gemeinde sind den Ämtern zur Rechtshilfe verpflichtet.

§ 7

Die Ämter sind auskunftsberechtigt im Sinne der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 723).

Die Ämter können die sich aus der Verordnung über die Auskunftspflicht ergebenden Befugnisse für bestimmte Aufgaben auf Beauftragte übertragen.

§ 8

Wer den auf Grund dieser Verordnung ergehenden Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, sofern in diesen Vorschriften auf die Strafbestimmungen dieser Verordnung hingewiesen ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Es ist ermächtigt, Zweifelsfragen im Erlaßwege zu regeln.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

München, den 12. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Der Bayer. Staatsminister für Wirtschaft
Dr. Erhard.

Verordnung Nr. 100

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung betreffend die Wahrung der Fristen der §§ 313, 313 b RVO. durch Flüchtlinge und Umquartierte vom 13. 2. 1946. — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 135

Vom 13. August 1946

Die in der vorbezeichneten Verordnung gesetzten Fristen werden allgemein bis 31. Dezember 1946 verlängert, damit den inzwischen nach Bayern gekommenen Flüchtlingen und Umquartierten letztmalig die Möglichkeit gegeben ist, freiwillig ihre Krankenversicherung fortzusetzen.

Nach dem 31. Dezember 1946 sind die in der Verordnung vom 13. Februar 1946 gesetzten Fristen genauestens zu beachten.

München, den 13. August 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister
Albert Roßhaupter.

Verordnung Nr. 101

über die Aufhebung der Verordnung über die Meldung entlassener Nationalsozialisten durch Betriebe und Verwaltungen vom 22. November 1945 (GVBl. 1946, S. 31)

Vom 6. November 1946

Mit sofortiger Wirkung wird die Verordnung über die Meldung entlassener Nationalsozialisten durch Betriebe und Verwaltungen vom 22. November 1945 sowie die hiezu ergangenen Erlasse und sonstigen Anordnungen aufgehoben.

München, den 6. November 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister
Albert Roßhaupter.

Verordnung Nr. 102

zur Änderung des Maß- und Eichrechts

Vom 6. Dezember 1946

Art. I

In der Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 — RGBl. 1944 I Nr. 48 vom 3. Oktober 1944 werden § 1 und § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 23 aufgehoben.

Art. II

Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. 12. 1935 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 17

(1) Die Nacheichfrist beträgt

1. zwei Jahre

für alle eichpflichtigen Gegenstände, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Frist festsetzt;

2. drei Jahre

a) bei den Waagen und Wägemaschinen für eine Höchstlast von 3000 kg und darüber,

b) bei den Fässern für Wein, verstärkten Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obstsüßmost und Obstsaft,

c) bei den Getreideproben für Handfüllung zu 20 l;

3. vier Jahre

bei den Personenwaagen, die der Eichpflicht nach § 13 unterliegen;

4. fünf Jahre

bei Meßkammertankwagen;

5. zehn Jahre bei Lagerbehältern, die als Meßgeräte dienen.

(2) Nie Nacheichfrist für Gasmesser, Wassermesser und Elektrizitätszähler bestimmt der Bayerische Wirtschaftsminister.

§ 18

(1) Die Nacheichfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist.

(2) Bei den in § 17 Nr. 2 b genannten Fässern endet die Frist erst mit der Entleerung.

Ges.- u. Verordn.-Bl. 25/1946

Sp. 14

Art. III

Die Bestimmung des § 43 der AVO. vom 20. 5. 1936 — RGBl. I S. 459 — erhält folgenden Wortlaut:

§ 43

Nicht geeichte Personenwaagen, die nach § 13 des MGG. der Eichpflicht unterliegen, dürfen noch bis zum 31. 12. 1946 verwendet werden, wenn sie

a) vor dem 1. September 1940 bereits aufgestellt waren,

b) von den in § 13 Nr. 1 und 3 genannten Personen oder Anstalten benutzt werden.

Art. IV

1. Die Eichdirektion München führt wieder die Bezeichnung „Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht München“ und ist die Eichaufsichtsbehörde im Gebiet des Landes Bayern in seinen derzeitigen Grenzen.

2. Vorstehende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1947 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1946.

Der Bayerische Staatsminister des Innern
J. Seifried.

Verordnung Nr. 103

betreffend Neuberechnung der Unfallrenten

Vom 7. November 1945

1. Die durch die Kriegswirtschaft vielfach bedingte Erhöhung der Jahresarbeitsverdienste hat in vielen Fällen dazu geführt, daß Unfallrenten in einer Höhe festgesetzt wurden, die heute nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Berufsgenossenschaften werden infolgedessen ermächtigt, die seit 1. September 1939 festgestellten Renten daraufhin zu überprüfen, ob die ihnen zugrundeliegenden Jahresarbeitsverdienste mit den zur Zeit von vergleichbaren Beschäftigten erzielten Jahresarbeitsverdiensten im Einklang stehen und nötigenfalls die Renten für die Zukunft entsprechend neu zu berechnen. Hinsichtlich der neu berechneten Renten ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

2. Wenn Renten nach § 559 a Abs. 3 RVO. lediglich gewährt wurden, weil die Erwerbsfähigkeit des Verletzten auch infolge eines anderen oder mehrerer Unfälle gemindert war, für welche Entschädigung gemäß § 559 a Abs. 4 RVO. gewährt wurde, so ist die Rente auch dann weiter zu gewähren, wenn sie an sich infolge Wegfalls der in § 559 a Abs. 4 RVO. genannten Versorgung nicht mehr zu zahlen wäre. Dies gilt jedoch nicht, sofern die weggefallene Leistung nach den Bestimmungen über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung gewährt wurde. Es gilt ferner nicht, wenn die verbliebene Erwerbsminderung weniger als 15 v. H. beträgt.

3. Der Höchstbetrag der in der Unfallversicherung zu zahlenden Renten wird auf 200 RM im Monat (ohne Pflege-, Kinder- oder sonstigen Zulagen) festgesetzt.

4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

München, den 7. November 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister
Albert Roßhaupter.

Anordnung

über Zuständigkeiten und Tätigkeit der Behörden der Bayerischen Wirtschaftsverwaltung

Vom 2. September 1946.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft erläßt für die Zuständigkeiten und die Tätigkeit der Behörden der Bayerischen Wirtschaftsverwaltung folgende Anordnung:

1. Das Staatsministerium für Wirtschaft ist Träger der Wirtschaftspolitik und daher insbesondere für das Land sowohl als im Rahmen der Zonenregelung allein verantwortlich für die Planung und Lenkung der Erzeugung, der Verteilung und der Ein- und Ausfuhr. Es bedient sich für seine Bewirtschaftungsmaßnahmen der Wirtschaftskontrollstellen (Bayer. Landeswirtschaftsamt, Landesstellen, Regierungswirtschaftsämter und Wirtschaftsämter).
2. Das Bayer. Landeswirtschaftsamt ist der Träger der Verwaltung der gesamten Wirtschaftskontroll-einrichtungen.
Es obliegt ihm
 - a) die Überwachung der Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die übrigen Wirtschaftskontrollstellen,
 - b) die personelle und disziplinarische Aufsicht über die Landesstellen und die Regierungswirtschaftsämter,
 - c) die Durchführung der erforderlichen Revisionen.
3. Die Landesstellen regeln auf ihrem Fachgebiet für das Land nach den unmittelbar vom Staatsministerium für Wirtschaft erhaltenen Anweisungen die Erzeugung und die Verteilung und überwachen die Befolgung der getroffenen Anordnungen; für ihre Einhaltung sind sie dem Staatsministerium für Wirtschaft verantwortlich.
4. Die Regierungswirtschaftsämter sind die Aufsichts- und Vollzugsstellen in der Mittelstufe. Sie sind bei Zuwiderhandlungen gegen Bewirtschaftungsvorschriften und Einzelverfügungen nach Maßgabe des § 11 der Verordnung Nr. 56 über die Befugnisse der bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 20. 3. 1946 (GVBl. S. 188, Bayer. Staatsanzeiger Nr. 9 vom 27. 7. 1946) zur Festsetzung von Ordnungsstrafen und zur Verhän-

gung von Zwangsmaßnahmen, insbesondere Betriebsschließungen, gemäß § 15 der genannten Verordnung berechtigt.

5. Die Wirtschaftsämter bei den Oberbürgermeistern und Landräten sind ausschließlich Vollzugsstellen, die nach den Weisungen und unter der sachlichen Aufsicht der übergeordneten Wirtschaftskontrollstellen arbeiten. Im übrigen steht den Wirtschaftsämtern die Durchführung der Bewirtschaftungsanordnungen, die Überwachung der Befolgung dieser Anordnungen und das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen im Übertretungsfalle nach Maßgabe der §§ 4 ff. der Verbrauchsregelungsstrafverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I S. 734) zu, dagegen nicht das Recht zur eigenmächtigen Regelung der Erzeugung oder der Verteilung oder zu selbständigen Eingriffen in das Wirtschaftsleben.

München, den 2. September 1946.

Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft
Dr. Ludwig Erhard.

Berichtigung

des Gesetzes Nr. 26 Vertragshilfegesetz 1946 vom 25. 4. 1946 (GVBl. 1946, S. 197)

Vom 18. September 1946

§ 1 Abs. 1 des Vertragshilfegesetzes 1946 wird dahin berichtigt, daß die Worte: „daß Vermögenswerte liegen“, ersetzt werden durch folgende Worte: „daß Vermögenswerte aus Gründen, die, ohne von ihm verschuldet zu sein, eine Auswirkung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse sind.“

Abs. 1 des § 1 lautet demnach:

„Wer in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, daß er selbst, seine Schuldner oder Schuldnerschuldner von der öffentlichen Hand keine Zahlung erlangen können, oder daß Vermögenswerte aus Gründen, die, ohne von ihm verschuldet zu sein, eine Auswirkung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse sind, verloren oder uneinbringlich sind, kann zur planmäßigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.“

München, den 18. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Berichtigung

des Gesetzes Nr. 35 über Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. August 1946 (GVBl. 1946, S. 258)

Vom 12. November 1946.

In Artikel 1 Ziffer 1 des Gesetzes Nummer 35 über Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung (GVBl. 1946 Seite 258) sind die Worte „350 — RM“ durch die Worte „250. — RM“ zu ersetzen.

München, den 12. November 1946

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Berichtigungen

Im Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. 1946 S. 281) ist folgendes zu berichtigen:

in § 65 Abs. 2 Zeile 3 ist an Stelle von „zur“ zu setzen „nur“;

in § 116 Abs. 3 Zeile 3 ist an Stelle von „Beweis-schlüsse“ zu setzen „Beweisbeschlüsse“;

in § 122 Abs. 1 Zeile 5 ist an Stelle „genanten“ zu setzen „genannten“.

*

In der Verordnung Nr. 83 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 vom 27. September 1946 (GVBl. 1946 Seite 291) ist folgendes zu berichtigen:

in Art. 4 Ziff. 19 Zeile 3 ist an Stelle von „dieses“ zu setzen „diese“;

in Art. 4 Ziff. 24 Zeile 5 ist an Stelle von „Reichstierärztversorgung“ zu setzen „Reichstierärzteordnung“.

München, den 12. November 1946.

I. A. von Lex, Ministerialrat.

Druckfehlerberichtigung

Infolge eines drucktechnischen Versehens wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22 vom 30. November 1946 auf Seite 330 beim „Gesetz Nr. 50 über die Errichtung der Landeszentralbank von Bayern“ eine Zeile fortgelassen.

Bei Paragraph 14 (1) 2 muß es heißen:

„2. vom Deutschen Reich oder von deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche vom Tage des Ankaufs an gerechnet innerhalb von sechs Monaten fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrat kann einen Höchstbetrag, bis zu dem die Landeszentralbank auf Grund dieser Vorschrift Schatzwechsel in ihrem Bestand haben und gemäß Ziffer 5 c beleihen darf, festsetzen.“

München, den 11. Dezember 1946.

Die Schriftleitung.

Inhalt:

Gesetz Nr. 52 vom 5. September 1946 über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung	Seite 369
Gesetz Nr. 53 vom 20. November 1946 über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben	„ 370
Rechtsanwaltsordnung 1946 vom 6. November 1946	„ 371
Verordnung Nr. 99 vom 12. September 1946 betreffend Errichtung von Ämtern für die Durchführung der Reparationsleistungen, Vernichtung des Kriegs- und Rüstungspotentials und für Rücklieferungen	„ 381
Verordnung Nr. 100 vom 13. August 1946 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung betreffend die Wahrung der Fristen der §§ 313, 313 b RVO. durch Flüchtlinge und Umquartierte vom 13. 2. 1946. — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 135	„ 382
Verordnung Nr. 101 vom 6. November 1946 über die Aufhebung der Verordnung über die Meldung entlassener Nationalsozialisten durch Betriebe und Verwaltungen vom 22. November 1945	„ 382
Verordnung Nr. 102 vom 6. Dezember 1946 zur Änderung des Maß- und Eichrechts	„ 382
Verordnung Nr. 103 vom 7. November 1945 betreffend Neuberechnung der Unfallrenten	„ 382
Anordnung vom 2. September 1946 über Zuständigkeiten und Tätigkeit der Behörden der Bayerischen Wirtschaftsverwaltung	„ 383
Berichtigung des Gesetzes Nr. 26 Vertragshilfegesetz 1946 vom 25. 4. 1946. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13 vom 27. 7. 1946 S. 197. Vom 18. September 1946	„ 383
Berichtigung des Gesetzes Nr. 35 über Bildung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung vom 1. August 1946. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 1. Oktober 1946 Seite 258. Vom 12. November 1946	„ 383
Berichtigungen :	„ 384
Druckfehlerberichtigung	„ 384

